

Vortrag an den Ministerrat

Verordnung, mit der der Anpassungsfaktor für das Jahr 2026 festgesetzt wird

Die Bundesministerin für Arbeit, Soziales, Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz hat nach § 108 Abs. 5 in Verbindung mit § 108f ASVG jedes Jahr für das folgende Kalenderjahr den Anpassungsfaktor durch Verordnung festzusetzen, und zwar unter Bedachtnahme auf den Richtwert.

Der Anpassungsfaktor dient der Anpassung verschiedenster Beträge in zahlreichen bundes- und landesrechtlichen Vorschriften.

Der Richtwert für das Jahr 2026 beläuft sich auf 1,027. Der Anpassungsfaktor für das Jahr 2026 ist somit ebenfalls mit dem Wert 1,027 festzusetzen.

Die gegenständliche Verordnung ist nach § 108 Abs. 5 ASVG von der Bundesministerin für Arbeit, Soziales, Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz der Bundesregierung zur Zustimmung vorzulegen.

Ich stelle daher den

Antrag,

die Bundesregierung wolle der beiliegenden Verordnung samt Erläuterungen ihre Zustimmung erteilen.

22. Oktober 2025

Korinna Schumann
Bundesministerin